



11. März 2014

**Antrag der Gruppe SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2014 zur Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Einwohnerversammlungen**

1. Vermerk

Es liegt der als Anlage beigefügte Antrag der Gruppe SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2014 vor.

Gem. § 85 Abs. 5 NKomVG informiert der HVB die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll er die Einwohner/innen rechtzeitig und umfassend über die Grundlage, Ziele, Zwecke und Auswirkungen informieren. Die Information ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. Zu diesem Zweck soll der HVB Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder von Teilen von dieser durchführen. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

In der Zeitschrift Rathaus und Recht (Nr. 1/2007/siehe Anlage) hat Herr Thiele geschrieben, dass der Rat im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz bestimmen kann, dass neben den Einwohnerversammlungen, die der Bürgermeister aus eigenem Antrieb durchführen soll, Einwohnerversammlungen aus Anlässen und Angelegenheiten durchgeführt werden, für die der Rat das für angezeigt hält, um z.B. deren besondere Bedeutung hervorzuheben. Der Rat kann von seiner diesbezüglichen Richtlinienkompetenz einzelfallsweise oder in einer Bestimmung in der Hauptsatzung Gebrauch machen.

In einem Telefonat mit Herrn Thiele wurde mir mitgeteilt, dass der Rat jedoch **nicht** die Einwohner/innen die Durchführung einer Einwohnerversammlung verlangen können. Hierfür gibt es keine gesetzliche Regelung und diese würde auch der indirekten Demokratie widersprechen.

Der Antrag in der vorliegenden Form ist meines Erachtens daher rechtswidrig.

Bohn 11/3.

2) VV ZD Das sehe ich ebenso 7/10 11/3

3.) BM z.V. Lat 11.3.

4.) BdR z.w.V. (Mitteilung an die Antragsteller)

In Anbetracht der Rechtslage hat H. Messing im heutigen Telefonat, den Antrag zurückgezogen. 7/10 12/3

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD Ratfraktion Barsinghausen

Altenhofstr. 27, 30890 Barsinghausen

Tel.: 05105/64330

Stadt Barsinghausen

04. März 2014



Barsinghausen d. 03.03.2014

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barsinghausen

Die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD beantragen:

Die Hauptsatzung der Stadt Barsinghausen wird wie folgt geändert:

1.

Einwohner/innen der Stadt Barsinghausen haben das Recht Einwohnerversammlungen einberufen zu lassen die Themen zum Gegenstand haben, die Barsinghausen mit seinen Ortsteilen unmittelbar betreffen.

2.

Zur Einberufung einer Einwohnerversammlung ist ein Antrag erforderlich, den mindestens dreißig Einwohner/innen unterschrieben haben.

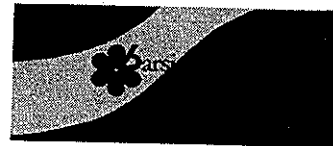
Der Antrag ist bei der Stadt Barsinghausen einzubringen.

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

## SPD Ratfraktion Barsinghausen

Altenhofstr. 27, 30890 Barsinghausen

Tel.: 05105/64330



Aus dem Antrag muss das Thema zu dem die Einwohnerversammlung einberufen werden soll deutlich erkennbar sein.

3.

Unterschriftsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einbringung des Antrags im Gebiet der Stadt Barsinghausen kommunalwahlberechtigt wären.

§ 28 Abs. 2 NkomVG gilt entsprechend.

4.

Die Stadt Barsinghausen organisiert innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrags eine entsprechende Einwohnerversammlung.

In begründeten Einzelfällen ist eine Überschreitung der vier Wochen Frist möglich.

5.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat der Stadt Barsinghausen ob eine Einwohnerversammlung einzuberufen ist oder nicht.

### Begründung:

Die Ratsvertreter/innen sind für die Dauer von fünf Jahren gewählt, mit dem Auftrag die Interessen der Bürger/innen zu vertreten.

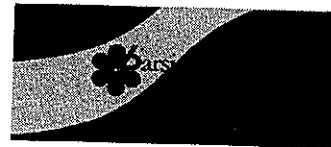
Mit diesem Antrag soll den Einwohner/innen die Möglichkeit gegeben werden auch ausserhalb der Wahlen sich aktiv am Geschehen in Barsinghausen zu beteiligen und Einfluss auf die Entscheidungen zu nehmen.

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

## SPD Ratfraktion Barsinghausen

Altenhofstr. 27, 30890 Barsinghausen

Tel.: 05105/64330



Eine Ausweitung der Bürgerrechte, wie sie im vorliegenden Antrag zum Ausdruck kommt, stellt keine Einschränkung der Wirkungsmöglichkeiten der Ratsmitglieder dar, sondern bedeutet im Gegenteil eine Bereicherung des politischen Lebens und Wirkens in unserer Stadt.

**Peter Messing**  
(Fraktionsvorsitzender SPD)

**Ulrike Westphal**  
(Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/GRÜNE)

Eine Einschränkung des Personenkreises, aus dem in beiden Fällen der allgemeine Vertreter rekrutiert werden kann, ergibt sich nicht aus § 80 Abs. 1 Satz 3 NGO, wonach der Bürgermeister oder ein anderer Angehöriger des Leitungspersonals der Gemeinde mindestens die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen muss. Diese Vorschrift gilt entgegen einer bisweilen vertretenen Meinung nach § 67 NGO nicht für die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, weil diese eine ausschließlich ehrenamtliche Verwaltung haben (§§ 68 Abs. 3 Satz 1, 70 Abs. 1 Satz 3 NGO).

In beiden Fällen hat der allgemeine Vertreter keinen gesetzlichen oder tarifrechtlichen Sonderurlaubs- oder Freistellungsanspruch für die Wahrnehmung seiner Vertretungsaufgaben. Für Ratsmitglieder ergibt sich dieser nicht aus § 39 Abs. 2 Satz 3 NGO, weil die Vertretung anders als beim Bürgermeister die Wahrnehmung der Verwaltung im Falle des § 68 Abs. 3 NGO nicht untrennbar mit der Ausübung der Mandatsfunktion verbunden ist. Für nicht nur ehrenamtlich beschäftigte Gemeindebedienstete ist die allgemeine Vertretung wie im Falle des § 61 Abs. 8 NGO Teil ihrer Dienstaufgaben. Beamte der Samtgemeinde nehmen sie neben ihren Aufgaben für diese wahr, jedoch gilt die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes nicht als Nebentätigkeit (§ 71 a Abs. 2 NBG). Der Samtgemeindebürgermeister ist aber als verpflichtet anzusehen, die im Rahmen der Unterstützung (§ 72 Abs. 4 NGO) für die Mitgliedsgemeinde erbrachten Dienstleistungen eines Bediensteten der Samtgemeinde bei der Geschäftsverteilung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 NGO) zu berücksichtigen, ohne dass jedoch diese Dienstleistungen Teil der für die Samtgemeinde zu erbringenden Aufgabenerledigung werden. Ehrenamtlich tätige allgemeine Vertreter haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach § 29 NGO, deren Höhe sich nach dem mit der Aufgabewahrnehmung verbundenen Aufwand richtet, für den u. a. die Größe der Gemeinde, die Funktion als ständiger oder nur Verhinderungsvertreter, die Art und die Zahl der der Gemeinde obliegenden Aufgaben, die Vornahme von Verwaltungsaufgaben zu ungünstigen Zeiten (z. B. Abstimmungsgespräche mit Dritten und Sitzungen in den Abendstunden) in Betracht gezogen werden können (Nds. OVG, Urt. v. 29.

04. 1997, KommP N 1997 S. 245). Als Berechnungsgrundlage kann der Erhöhungsbetrag von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters dienen, der zugleich die Funktion des Verwaltungschefs ausübt; im entschiedenen Fall hatte das OVG zwei Drittel der dem Verwaltungschef gezahlten Entschädigung als für seinen allgemeinen Vertreter angemessen angesehen.

(Robert Thiele)

**Rathaus & Recht Nr. 7/2007**

## **8. Zuständigkeit für Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde**

In zwei Vorschriften enthält die NGO Regelungen über die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Gemeinde. § 5a Abs. 8 NGO bestimmt, dass die Gleichstellungsbeauftragte die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten kann. Nach § 62 Abs. 3 Satz 3 NGO unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Beide Bestimmungen enthalten nicht die Übertragung der Aufgabe, die Öffentlichkeit zu unterrichten, in ausschließlicher Zuständigkeit auf die Gleichstellungsbeauftragte und den Bürgermeister. Die Kann-Regelung des § 5a Abs. 8 NGO macht das schon mit ihrem Wortlaut deutlich; sie räumt der Gleichstellungsbeauftragten nur das Recht ein, die Öffentlichkeit zu unterrichten, ohne die Verpflichtung des Bürgermeisters dazu einzuschränken. Seit dem Reformgesetz von 1996 verpflichtet § 62 Abs. 3 Satz 3 NGO den Bürgermeister zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in derselben Weise wie zuvor § 57 Abs. 5 Satz 2 NGO den Verwaltungsausschuss. Diese Verpflichtung soll gewährleisten, dass die Öffentlichkeit zur Pflege des Interesses der Bürger an der Selbstverwaltung (so die Ausführungsbestimmungen zu § 62 Abs. 3 NGO v. 04. 03. 1955, RdErl. d. MdI. v. 02. 08. 1955, MBl. S. 646) informiert wird, stellt aber kein Privileg dar, das Maßnahmen der Information durch die anderen Organe oder durch die Fraktionen oder einzelne Ratsmitglieder ausschließt. Das war für die Unterrichtungspflicht des Verwaltungsausschusses bis 1996 unbestritten, als sogar angenommen worden ist, für die spezielle Form der Presseunterrichtung müsse von der Zuständig-

keit des Gemeindedirektors ausgegangen werden (Thieme/Schäfer, NGO, § 57 Rdnr. 16), und Bürgerversammlungen vielfach als Instrument der Verwaltung genutzt worden sind (Bericht der Enquete-Kommission zur Überprüfung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts, Drs. 12/6260, S. 53). Der Übergang der Unterrichtspflicht vom Verwaltungsausschuss auf den Bürgermeister hatte allein Gründe der Praktikabilität im Hinblick darauf, dass das gemeindliche Außenvertretungsorgan, das der Verwaltungsausschuss bis 1963 gewesen ist, dafür als besonders geeignet erscheint. Der Charakter der Pflicht als Mittel der Gewährleistung öffentlicher Unterrichtung ist dabei nicht verändert worden.

Gesetzlich ist die Art und Weise der Unterrichtung nicht abschließend geregelt, wie schon die Formulierung, dass sie in geeigneter Weise erfolge, deutlich macht. Seit Anbeginn an (§ 62 Abs. 3 NGO v. 04. 03. 1955) sieht das Gesetz die Bürger-, seit 1996 Einwohnerversammlung als geeignete Form der Unterrichtung an, jedoch weisen schon die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift (ä. a. O.) darauf hin, dass sie darauf nicht beschränkt ist. In der Praxis eröffnen ein „Tag der offenen Tür“ und vergleichbare Aktivitäten der Gemeinde sowie die modernen Kommunikationsmittel ebenso geeignete Möglichkeiten, die Öffentlichkeit zu unterrichten und das Interesse der Einwohner an der Selbstverwaltung zu pflegen. Ob und wie die Gemeinde diese Möglichkeiten nutzt, kann im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO), die durch § 62 Abs. 3 NGO nicht eingeschränkt wird, der Rat bestimmen. Er kann dabei auch regeln, dass neben den Einwohnerversammlungen, die der Bürgermeister aus eigenem Antrieb durchführen soll (§ 62 Abs. 3 Satz 6 NGO), Einwohnerversammlungen aus Anlässen und in Angelegenheiten durchgeführt werden, für die der Rat das für angezeigt hält, z. B. um deren besondere Bedeutung hervorzuheben; selbstverständlich obliegt die Organisation solcher Einwohnerversammlungen dem Bürgermeister (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 NGO). Der Rat kann von seiner diesbezüglichen Richtlinienkompetenz einzelfallweise oder in einer Bestimmung der Hauptsatzung Gebrauch machen. Deshalb ist auch darauf verzichtet worden, in § 62 Abs. 3 NGO eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Rat, wie die Stadtbezirks- und die Ortsräte für

ihre Zuständigkeitsgebiete (§§ 55c Abs. 3 Satz 3, 55g Abs. 3 Satz 3 NGO), die Durchführung einer Einwohnerversammlung für die gesamte Gemeinde oder Teile von ihr verlangen kann. Aus der Regelung für die Stadtbezirks- und Ortsräte im Gegenschluss zu folgern, dem Rat stehe ein solches Recht nicht zu, unterstelle dem Gesetzgeber, der 1996 in demselben Gesetz in § 31 Abs. 1 Satz 1 NGO den Rat ausdrücklich und absichtsvoll als das Hauptorgan bestätigt hat, ein merkwürdiges Verständnis vom Rangverhältnis der Gemeindeorgane. (Robert Thiele)

**Rathaus & Recht Nr. 8/2007**

## **9. Änderung des NKAG und anderer Gesetze**

Durch Gesetz vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575) haben das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) mit Wirkung vom 01. 01. 2007 einige zwar nicht spektakuläre, aber auch nicht unbedeutende Veränderungen erfahren. Die wesentlichen sollen nachfolgend vorgestellt werden.

### **NKAG:**

In Anlehnung an eine baden-württembergische Regelung ist durch Anfügung eines Satzes 3 in § 2 Abs. 3 im Interesse einer zeitnahen Erzielung des Abgabenaufkommens, die nicht durch die Behebung von Rechtsfehlern ohne gravierende Auswirkungen verzögert werden soll, eine Toleranzgrenze für versehentliche Rechtsfehler der Abgabekalkulation geschaffen worden. Der Fehler bleibt unbeachtlich, wenn dadurch die Grenze einer rechtmäßigen Kostenvorausberechnung um nicht mehr als 5 v. H. überschritten wird. Die unrechtmäßig erlangte Kostenüberdeckung muss aber ausgeglichen werden.

Die Ergänzung des § 4 Abs. 2 Buchst. a) stellt in Reaktion auf restriktive Rechtsprechung des OVG Lüneburg klar, dass die Befreiung der Behörden von Verwaltungsgebühren nicht nur dann nicht gilt, wenn die Gebühr unmittelbar einem Dritten auferlegt werden kann, sondern auch, wenn sie in sonstiger Weise, z. B. durch